

Zugangsrichtlinien im Freien Radio Freistadt

Der Zugang zur Programmmitarbeit im Freien Radio Freistadt erfolgt über die Sendeschienen Offener Zugang, Redaktion, Bildungs- und Kulturkanal und Musik.

Im folgenden werden die Zugangsrichtlinien für Sendungen, die im Rahmen des langfristigen Programmschemas ins Programm aufgenommen werden, festgelegt.

Die Programmkoordination hat als Vorgabe für die Programmplatzvergabe diesen Katalog der Zugangsrichtlinien einzuhalten.

1. ZUGANGSRICHTLINIEN FÜR SENDUNGEN IM “OFFENEN ZUGANG”

Der Offene Zugang gibt im Rahmen der gesetzlichen, technischen und zeitlichen Möglichkeiten Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, sowie gemeinnützigen Organisationen und Institutionen die Gelegenheit zur Verbreitung eigener Sendungsbeiträge im Hörfunk. Diese können sowohl einmalige Sendungen sein (“Open Space”) als auch regelmäßig produzierte und an fixen regelmäßigen Sendeplätzen ausgestrahlte (“Offener Kanal”).

1.1 Zugangsrichtlinien für EinmalsenderInnen (“Open Space”)

Um im Rahmen des offenen Zugangs einmalige Sendungen senden zu können, müssen folgende Richtlinien beachtet werden.

- 1.1.1 Der Offene Zugang steht prinzipiell jeder oben angeführten Einzelperson oder Gruppe bzw. Organisation zur Benutzung offen, die mit einem schriftlichen Antrag (Sendungskonzept) Sendezeit beantragt. Dies muss mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Sendetermin geschehen.
- 1.1.2 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges entsprechend dem Sendezeitenwunsch bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH bearbeitet; im Zweifelsfall gilt das Schlangenprinzip.
- 1.1.3 Grundvoraussetzung für eine Sendeberechtigung im Offenen Zugang ist die Einhaltung der Programmgrundsätze. Diese müssen jedem/r ProgrammacherIn - in Form einer Erklärung zur Einhaltung der Programmgrundsätze (Sendezeitvertrag), die unterschrieben werden muss – zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.1.4 Die Erfüllung der Programmgrundsätze ist bei vorproduzierten Sendungen durch die Programmkoordination zu prüfen bzw. zu bestätigen. Bei Live-Sendungen im Offenen Zugang hat die Programmkoordination den Ablauf zu verfolgen und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überprüfen.
- 1.1.5 Bei Verstößen gegen die Gestaltungsrichtlinien kann die laufende Sendung von der Programmkoordination jederzeit unterbrochen werden.

- 1.1.6 Im Rahmen des „Offenes Zugangs“ Gesendetes steht in der Verantwortung der/des einzelnen SendegestalterIn, welche in jeder Sendung einmal genannt werden muss (bei einer Gruppe der/die HauptverantwortlicheN), und ist nicht als Meinung oder Richtung der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zu betrachten. Dahingehendes Abgeben von Verantwortlichkeiten in Bezug auf inhaltliche Mängel bzw. von strafrechtlichen und medienrechtlichen Folgen an die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist daher unmöglich.
- 1.1.7 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas des Freier Rundfunk Freistadt GmbH zu berücksichtigen.
- 1.1.8 Die Sendung der Beiträge erfolgt unentgeltlich.

1.2 Zugangsrichtlinien für “Freie Radiogruppen” (“Offener Kanal”)

- 1.2.1 Um als Freie Radiogruppe anerkannt zu werden, müssen technische Qualifikationen nachgewiesen sein: d.h. die betroffenen ProgrammiererInnen müssen beispielsweise zuvor im “*Open Space*” ihre Fähigkeiten und die Einhaltung der Programmgrundsätze nachgewiesen haben, als auch den Besuch einer einschlägigen Ausbildungsmaßnahme oder sonstige entsprechende Vorkenntnisse und Erfahrungen nachweisen können.
- 1.2.2 Der fixe Sendeplatz wird auf ein Jahr vergeben. Danach besteht kein Anspruch weiterhin einen Sendeplatz zur selben Zeit zu bekommen.
- 1.2.3 Um einen fixen Sendeplatz zu erhalten, muss von der freien Radiogruppe ein schriftlicher Antrag an die Freier Rundfunk Freistadt GmbH gestellt werden. Über die Zuteilung oder Abweisung eines fixen Sendeplatzes entscheidet nach den Vorgaben der Programmgrundsätze und den Prinzipien der Pluralität und Meinungsvielfalt die Programmgeschäftsführung. Bei strittigen Fragen bezüglich Aufnahme einer Sendung oder Zuweisung eines fixen Sendeplatzes wird der Programmbeirat für die Entscheidung hinzugezogen.
- 1.2.4 Bei Nichteinhaltung der Programmgrundsätze kann die Sendeerlaubnis jederzeit widerrufen werden. Die Kontrolle hierüber übernimmt die Programmkoordination.
- 1.2.5 Um eine erteilte Sendeerlaubnis zu widerrufen, müssen die Gründe hierfür von der Programmgeschäftsführung der betroffenen Radiogruppe gegenüber offen gelegt werden. Im Streitfall kann die betroffene Radiogruppe beim Programmbeirat Beschwerde einlegen. Dieser kann gegebenenfalls den Verwaltungsausschuss anrufen, der gegenüber der Programmgeschäftsführung weisungsbefugt ist.
- 1.2.6 Nimmt eine freie Radiogruppe die reservierte Sendezeit nicht in Anspruch, hat sie die Programmkoordination spätestens drei Tage vorher darüber zu informieren.

Wird dies öfter als dreimal verabsäumt, kann der Freien Radiogruppe die Sendeerlaubnis in diesem Bereich entzogen werden. Dies gilt ebenfalls bei mehrmaliger Unpünktlichkeit, den Sendetermin betreffend.

- 1.2.7 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zu beachten.
- 1.2.8 Die Sendung der Beiträge erfolgt unentgeltlich.

2. ZUGANGSRICHTLINIEN FÜR DIE REDAKTION

- 2.1 Als Redaktion wird eine MitarbeiterInnengruppe bezeichnet, die im Auftrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH themenbezogene Sendungen in einem regelmäßigen Rhythmus gestaltet. Die Redaktion wird von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH als Herausgeberin eingesetzt und ist ihr gegenüber verantwortlich.
- 2.2 Zuständig für die redaktionellen und journalistischen Belange der Redaktion innerhalb der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist die Cheredaktion. Sofern von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH nicht hierfür eine Chefredaktion eingesetzt ist, wird diese Funktion von der Programmgeschäftsführung wahrgenommen.
- 2.3 Die Freier Rundfunk Freistadt Redaktion erstellt den Rahmen, innerhalb dessen die Sendeschienen präsentiert werden und kümmert sich um Ankündigung, Information und Sendebewerbung.
- 2.4 Grundvoraussetzung für redaktionelle Sendungen ist die Erfüllung der Programmgrundsätze.
- 2.5 Beiträge zu Redaktionssendungen sind ihrer Art nach zu kennzeichnen (Bericht, Reportage, Sachanalyse, Kommentar, Meinungskommentar), ferner soll der/die verantwortliche RedakteurIn namentlich benannt werden. Nicht gekennzeichnete Beiträge entstammen der Gestaltungsfreiheit der gesamten Redaktion, die für jede Redaktionssendung zumindest einmal namentlich zu nennen ist. Es gelten die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH garantiert als Herausgeberin.
- 2.6 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zu berücksichtigen

3. ZUGANGSRICHTLINIEN FÜR DEN BILDUNGS- UND KULTURKANAL

- 3.1 Im Kultur- und Bildungskanal können Partner der Freier Rundfunk Freistadt GmbH (vertraglich geregelt) eigenverantwortlich oder in Kooperation mit der Freier Rundfunk Freistadt GmbH Programmbeiträge senden. Die Nutzung der in diesem Bereich reservierten Sendezeit setzt eine Kostenbeteiligung für die Infrastrukturnutzung voraus.

- 3.2 Grundvoraussetzung für Sendungen im Bildungs- und Kulturkanal ist wiederum die Erfüllung der Programmgrundsätze.
- 3.3 Sendezeit darf ohne Genehmigung der Geschäftsführung nicht an Dritte weiterverkauft werden.
- 3.4 Zuständig für die Vergabe der Sendezeit ist die Programmgeschäftsführung.
- 3.5 Für die Programmerstellung sind die zeitlichen Vorgaben des langfristigen Programmschemas der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zu berücksichtigen.